

EuGH-Urteil C-452/13 Germanwings ./ Henning zur Bestimmung der Ankunftszeit eines Fluges

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EuGH hat am 04.09.2014 zur „Ankunftszeit“ eines Fluges entschieden. Diese Entscheidung ist maßgeblich für die Bewertung einer Flugverspätung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004. Nach Auffassung des EuGH kommt es für die Beurteilung der tatsächlichen Ankunftszeit auf den Zeitpunkt an, zu dem mindestens eine der Flugzeugtüren geöffnet und den Fluggästen das Verlassen des Flugzeugs gestattet wird.

In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Ansatzpunkte zur Bestimmung der Ankunftszeit, wie etwa den Zeitpunkt des Aufsetzens des Flugzeuges auf der Rollbahn (sog. „Touchdown“), den Zeitpunkt, zu dem das Flugzeug seine Parkposition erreicht hat (sog. „In-Block-Zeit“) oder den Zeitpunkt des Öffnens der Flugzeugtür.

Der EuGH begründet seine Entscheidung damit, dass sich Fluggäste während des Fluges unter der Kontrolle des Luftfahrtunternehmens in einem geschlossenen Raum befinden. Damit wären die Möglichkeiten, mit der Außenwelt zu kommunizieren, aus technischen und aus Sicherheitsgründen erheblich beschränkt. Der Begriff „tatsächliche Ankunftszeit“ sei somit dahin gehend zu verstehen, dass er für den Zeitpunkt steht, zu dem eine solche einschränkende Situation endet. Die Situation der Fluggäste ändere sich aber nicht wesentlich, wenn die Räder des Flugzeugs die Landebahn berühren oder das Flugzeug seine Parkposition erreicht. Vielmehr unterlägen die Passagiere weiterhin in dem geschlossenen Raum, in dem sie sich nach wie vor befinden, verschiedenen Einschränkungen. Erst wenn den Fluggästen das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist und dafür das Öffnen der Flugzeugtüren angeordnet wird, wären sie diesen Einschränkungen nicht mehr ausgesetzt und könnten sich wieder in gewohnter Weise betätigen (z. B. Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen, Klärung beruflicher Angelegenheiten etc.).

Das Urteil dürfte zur Konsequenz haben, dass Fluggesellschaften diese Zeiten nun dokumentieren müssen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es in einem vollbesetzten Flieger immer Zeugen geben wird, die beobachtet haben, wann die Türen geöffnet wurden.

Diese verbraucherfreundliche Entscheidung schafft weitere Rechtsklarheit bei der Anwendung der Fluggastrechteverordnung, die zahlreiche auslegungsbedürftige Lücken aufweist. Da viele Fluggesellschaften bei Vorlagen an den EuGH nach wie vor dazu tendieren, im Falle einer für sie ungünstigen Entwicklung des Rechtsstreits die Forderungen der Gegenseite „aus Kulanz“ oder „aus prozessökonomischen Gründen“ anzuerkennen, dürfte es noch lange dauern, bis sämtliche Auslegungsfragen geklärt sind. Mit einer Überarbeitung der Fluggastrechteverordnung auf europäischer Ebene ist in der aktuellen Legislaturperiode unter der italienischen Ratspräsidentschaft vorerst nicht zu rechnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich May', with a stylized flourish at the end.

Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale